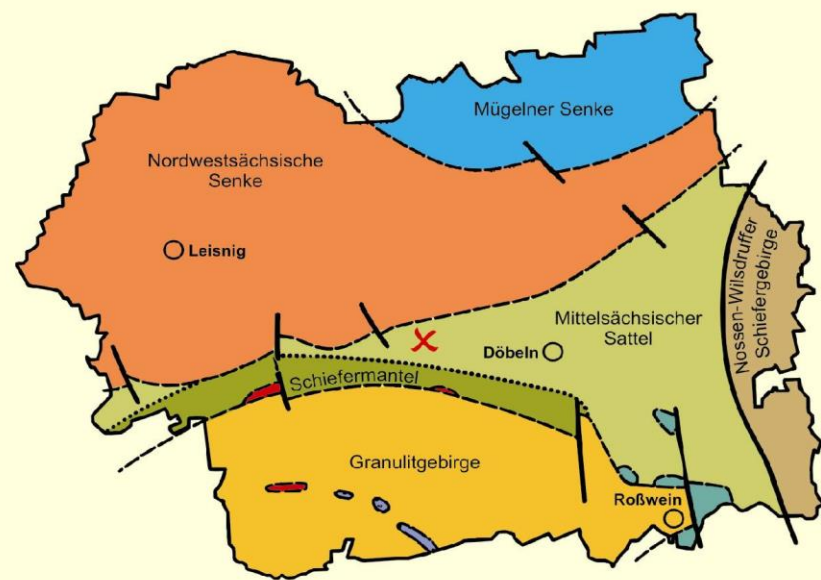




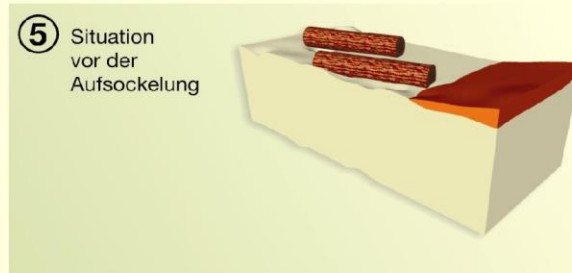
Geotope  
im Landkreis  
Döbeln

# Geotop versteinertes Stamm "Araukarie" auf Beck's Wiesen (Töpferloch)

Zeugnis zur Pflanzenwelt des Rotliegend (unteres Perm) vor 290 Millionen Jahre

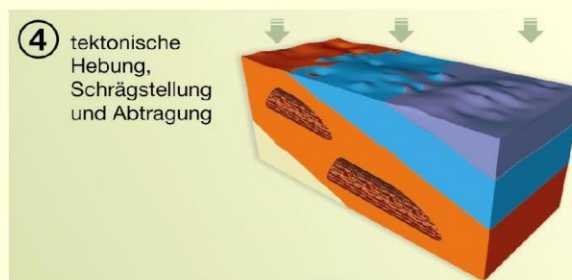


Schematische geologische Karte des Landkreises Döbeln (ohne Känozoische Bildungen)



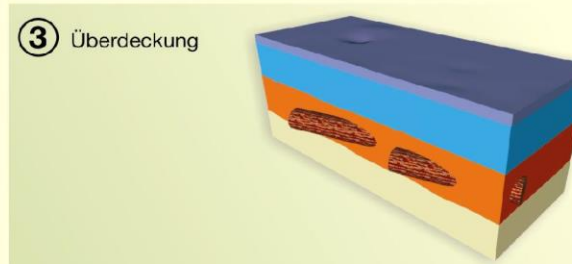
⑤ Situation vor der Aufsockelung

Die herausgewitterten verkieselten Stämme bleiben nach Verwitterung und Abtragung des umgebenden Gesteins auf der Oberfläche der Phyllite liegen. Sie werden in den Auelehm des heutigen Baches eingebettet.



④ tektonische Hebung, Schrägstellung und Abtragung

Das tektonisch herausgehobene Gebirge ist über Jahrmillionen intensive Abtragungsprozessen ausgesetzt. Die verkieselten Stämme können dabei nicht weiter zerstört werden.



③ Überdeckung

untere Trias (Sandsteine)  
Zechstein (Sandsteine, Karbonate, Dolomite)  
Rotliegend (Sandsteine, vulkanisches Material: Ergüsse, Aschen)  
Altpaläozoikum als Auflage (Phyllite)

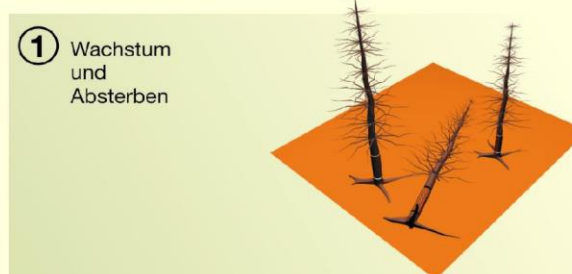


Das Dünnschliffbild zeigt die Struktur des einstigen Holzes, welche durch die rechtzeitige Verkieselung erhaltene geblieben ist.  
Höhe des Bildausschnittes ca. 0,5 mm



② Einbettung und Versteinung

Nach der Einbettung im lockeren Sediment werden die Stämme durch den zunehmenden Überlagerungsdruck etwas verdrückt. Im Wasser gelöste Kieselsäure ersetzt nach und nach die organische Holzsubstanz und führt zur Versteinung.



① Wachstum und Absterben

Lockerer Bewuchs von meist Nadelhölzern ("Araukarien") auf überwiegend trockenen Standorten im Bereich von Überschwemmungsebenen unter wüstenartigem Klima.

## Verordnung des Landkreises Döbeln zur Festsetzung des Naturdenkmals „Teilstück eines verkieselten Baumstammes“ vom 26.09.2005.

Aufgrund von § 21 Abs. 1 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 3 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächsisches Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (SächsGVBl. S. 1601, ber. 1995, S. 106); zuletzt geändert am 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) hat der Landkreis Döbeln mit Beschluss Nr. KT-82-07/2005 vom 26.09.2005 folgende Verordnung erlassen:

### § 1 Schutzgegenstand

- (1) Der geologische Aufschluss in Form des vorhandenen Teilstückes eines verkieselten Baumstammes im sog. „Töpferloch“ in „Beck's Wiesen“ der Stadt Harta, Gemarkung Wendischhain, Flurstück Nr. 76/1 wird als Naturdenkmal festgesetzt.
- (2) Zum Schutz des in Abs. 1 genannten Teilstückes wird eine Teilfläche von etwa 10m x 5m auf dem in Absatz 1 genannten Flurstück ebenfalls zum Schutzgegenstand erklärt.
- (3) Die Lage des Naturdenkmals dieser Verordnung ist in der Übersichtskarte vom 26.09.2005 im Maßstab 1:10.000 mit einem roten Punkt eingetragen. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Die Mischpunktkoordinaten nach GKK sind: Rechtswert: 456871; Hochwert: 566564.

### § 2 Schutzzweck

Schutzzweck ist die Sicherung und Erhaltung des geologisch wertvollen Aufschlusses in Form des Teilstückes eines verkieselten Baumstammes mit dessen unmittelbarer umgebender Umgebung als landschaftliches Zeugnis der vergangenen Erdzeitlicher bzw. der mit diesen Epochen verbundenen landschaftspflegerischen Kälte in unmittelbarer Nachbarschaft zu seinem Aufschluss und als geologisches Einzelobjekt von besonderer markanter Ausprägung und Eigenart.

### § 3 Verbote

- (1) Die Beeinträchtigung des Naturdenkmals, insbesondere durch Verbot, sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltigen Störung des Naturdenkmals oder der geschützten Umgebung führen können, sind verboten.
- (2) Im Bereich des Naturdenkmals und der geschützten Umgebung ist insbesondere verboten:
  1. Gesteinsproben zu entnehmen oder sonstige Bestandteile des Naturdenkmals zu entfernen oder zu beschädigen;
  2. den Boden abzugraben, aufzuschütten, zu verfestigen oder zu versiegeln;
  3. Materialien oder Abfälle zu lagern;
  4. Feuer zu entzünden;
  5. Werbeträger oder sonstige Hinweisstoffe aufzustellen;
  6. die Zugänglichkeit zum Naturdenkmal über das Maß hinaus einzuschränken, das zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit notwendig ist;
  7. zu klettern.

### § 4 Zulässige Handlungen

- § 3 gilt nicht:
1. für die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und in bisherigen Umfang, soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt ist;
  2. für Pflegemaßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle angeordnet werden;
  3. für behördlich angeordnete oder zugelassene Beschädigungen;
  4. für einvernehmlich mit der Naturschutzbehörde abgestimmte naturwissenschaftliche Forschungsarbeiten;
  5. für die von der Naturschutzbehörde angeordneten oder genehmigten Wegmarkierungen.

### § 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Schutz- und Pflegemaßnahmen werden von der unteren Naturschutzbehörde zur Erhaltung des Naturdenkmals und zur Gewährleistung des Schutzzwecks angeordnet. Das Naturdenkmal soll neben der gattungstypischen Beschädigung als Naturdenkmal mit erklärender Tafel hinsichtlich seiner Entstehung und wissenschaftlichen Bedeutung versehen werden.

### § 6 Befreiungen

Von den Verböten dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde nach § 53 SächsNatSchG Befreiung erteilen.

### § 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer im Bereich des Naturdenkmals und dessen geschützter Umgebung vorsätzlich oder fahrlässig, soweit § 4 nichts anderes bestimmt, entgegen § 3 Handlungen vornimmt, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können oder dem Schutzzweck nach § 2 zuwiderlaufen können.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
  1. Gesteinsproben entnimmt oder sonstige Bestandteile des geologischen Aufschlusses entfernt oder beschädigt;
  2. den Boden abgräbt, aufschüttert, verfestigt oder versiegelt;
  3. Materialien oder Abfälle lagert;
  4. Feuer entzündet;
  5. Werbeträger oder sonstige Hinweisstoffe aufstellt;
  6. die Zugänglichkeit zum Naturdenkmal über das Maß einschränkt, das zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit notwendig ist;
  7. klettert.

### § 8 Außerkräfttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung wird gleichzeitig die Verordnung vom 24.09.1977, Nr. P. Nat. 603/77 (Sächs. Verwaltungsbatt, Teil 1, v. 01.10.1977, Nr. 76), hier 184 Nr. 7 im Naturdenkmalsbuch aufgehoben.

### § 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Döbeln, am 26.09.2005

Der Landrat